



II- 773

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 104.696-4c/72

XIII. Gesetzgebungsperiode

308/A.B.

Verleihung von Berufstiteln aus  
Anlaß der Versetzung in den dauernden  
Ruhestand;

zu 309/J.

Präs. am 28. April 1972

parlamentarische Anfrage Nr. 309/J der  
Abg.z.NR Harwalik, Sandmeier u.Genossen  
zu do.Zl.309/J-NR/1972  
vom 14.März 1972

An den

Präsidenten des Nationalrates

w i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat HARWALIK, SANDMEIER und Genossen haben an mich nachstehende Anfrage gerichtet:

"Das Bundesministerium für Unterricht hat am 17.Feber 1967, Zl.I Be 8/1-1967, unter Hinweis auf einen gegenständlichen Erlass des Bundeskanzleramtes unter Punkt 2 verfügt, daß für die Verleihung eines Berufstitels aus Anlaß der Versetzung in den dauernden Ruhestand (vor dem 65.Lebensjahr) nur jene öffentlich Bediensteten in Betracht kommen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr imstande sind, ihren Dienst weiter zu versehen oder wegen Bedarfsmangel aus der aktiven Dienstverwendung ausscheiden müssen. Der Erlass des Bundeskanzleramtes spricht ausdrücklich davon, daß für die Verleihung eines Berufstitels kein Anlaß vorliegt, wenn der Beamte über eigenes Ansuchen und ohne Vorliegen der dauernden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand tritt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Herrn Bundeskanzler die

## A n f r a g e ,

ob dieser Erlass verfassungsrechtlich gedeckt ist. Es erscheint rechtswidersprüchlich, daß die Republik einerseits jedem Beamten gestattet, mit dem 60.Lebensjahr nach freier Entscheidung in den Ruhestand zu treten, anderseits diese freie Entscheidung aber mit Sanktionen wie etwa hier bei der Berufstitelverleihung belastet."

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 20.Jänner 1965, Zl.50.679-4a/65, wurde im Einvernehmen mit der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei allen in Betracht kommenden Dienstbehörden des Bundes ua. mitgeteilt, daß für die Verleihung eines Berufs-

./.

titels aus Anlaß der Versetzung in den dauernden Ruhestand (vor dem 65. Lebensjahr) nur jene öffentlich Bedienstete in Betracht kommen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht imstande sind, ihren Dienst weiter zu versehen oder wegen Bedarfsmangel aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen. Die Bekanntgabe dieser, im allgemeinen schon vorher gehandhabten, Auszeichnungspraxis erfolgte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, um aussichtslose Antragstellungen zu vermeiden. Sie stellt keinerlei Sanktionen gegen jene öffentlich Bedienstete dar, die von dem ihnen gesetzlich zustehenden Recht auf Versetzung in den dauernden Ruhestand Gebrauch machen, sondern soll vielmehr den Anreiz erhöhen, dem Staat bis zur gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze die Leistungskraft zur Verfügung zu stellen. Dieser Grundsatz kommt auch in den vom Ministerrat am 13. Juli 1971 beschlossenen Richtlinien für das Verfahren der Verleihung von Berufstiteln zum Ausdruck (siehe Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl. Nr. 320/1971). Ebenso wie der vorhin genannte Erlaß des Bundeskanzleramtes enthalten diese Richtlinien, die vor ihrer Erlassung vom Herrn Bundespräsidenten zustimmend zur Kenntnis genommen wurden, allgemeine Voraussetzungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung auf Verleihung eines Berufstitels durch die Bundesregierung vorliegen müssen. Nur bei ihrem Vorliegen erfolgt eine Antragstellung durch die Bundesregierung an den Herrn Bundespräsidenten. Ein Recht des Einzelnen auf Verleihung eines Berufstitels erwächst daraus allerdings nicht, da diese Richtlinien nach außen hin keine normativen Wirkungen entfalten können, sondern lediglich ein Akt der Selbstbindung für die Willensbildung der Bundesregierung sind. Aus diesem Grunde kann auf sie auch nicht die Geltendmachung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes gestützt werden.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß der Herr Bundespräsident, mit dem ich das Einvernehmen gepflogen habe, besonderes Gewicht darauf legt, daß der Auszeichnungscharakter von Berufstiteln nicht übersehen wird. Die vielfach verbreitete Auffassung, daß Berufstitel gewissermaßen "ersessen" werden können, steht mit dem Wesen einer Auszeichnung im Widerspruch.

27. April 1972  
Der Bundeskanzler: